

FAQ zur Anerkennung von Ausbildungsveranstaltungen

1. RAK Wien Seminare

Von der Rechtsanwaltskammer Wien veranstaltete Seminare, deren Teilnahmebestatigungen den Zusatz

„Das Seminar wird im Umfang von ... Halbtag/en angerechnet.“

beinhalten, **sind bereits approbiert. Eine gesonderte Antragstellung** an die Rechtsanwaltskammer Wien auf Anerkennung der Ausbildungsveranstaltung **ist daher nicht mehr erforderlich.**

Die Vorlage der Original-Teilnahmebestatigung in der Personalabteilung der Rechtsanwaltskammer Wien fur die Beantragung der groen LU und fur die Eintragung zum Rechtsanwalt oder bei den Oberlandesgerichten fur die Zulassung zur Rechtsanwaltsprufung ist daher ausreichend.

2. AWAK Seminare

Die aktuelle Liste der Seminare der Anwaltsakademie findet sich auf der Homepage der Anwaltsakademie www.awak.at.

Nach dem 01.05.2014 wurden die Teilnahmebestatigungen pro Seminar durch Ubersichten der absolvierten Seminare ersetzt. Auf diesen Ubersichten sind alle von Ihnen bei der Anwaltsakademie besuchten Seminare angefuhrt, samt den auf den jeweiligen Anwesenheitslisten von Ihnen bestatigten Halbtagen.

Diese Ubersichten konnen Sie in Ihrem personlichen „myawak“-Konto einsehen. In Ihrem Login-Bereich haben Sie daruber hinaus die Moglichkeit, diese Ubersicht mit elektronischer Signatur der AWAK an die zustandige Rechtsanwaltskammer oder an das zustandige Oberlandesgericht fur

- die groe Legitimationsurkunde,
- die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprufung sowie
- die Eintragung zum Rechtsanwalt

weiterleiten zu lassen. Fur die Bearbeitung der Antrage ist diese Ubermittlungsform ausreichend.

3. Nicht- AWAK Seminare

Wird die Ausbildungsveranstaltung nicht durch die AWAK, sondern durch einen anderen Veranstalter angeboten, muss diese durch die örtlich zuständige (siehe 3.3.) Rechtsanwaltskammer approbiert werden.

3.1 Welche Ausbildungsveranstaltungen werden approbiert?

Gemäß § 2 RL-RAA (vgl. § 35 RL-BA 2015) muss die Ausbildungsveranstaltung der Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung und der Ausbildung zum Rechtsanwalt dienen. Sie hat die Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne der Erfordernisse des § 1 RAPG zu vermitteln, wobei auf die Prüfungsgegenstände der Rechtsanwaltsprüfung gemäß § 13 RAPG sowie § 20 RAPG Bedacht zu nehmen ist. Überdies muss die Veranstaltung von mindestens 3 stündiger Dauer (Nettovortragszeit) sein.

Mit 25.09.2020 können gemäß § 35 Abs 2 RL-BA 2015 nun auch Seminare im Ausmaß von bis zu 6 Halbtagen angerechnet werden, die den Rechtsanwaltsanwärtern berufsbezogen persönliche, soziale und methodische Kompetenzen – so genannte Soft Skills – vermitteln.

Wenn es Zweifel an der Dienlichkeit gibt, besteht die Möglichkeit eine formlose Anfrage an die zuständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer Wien per E-Mail an approbierungen@rakwien.at zu stellen. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass diese vorab erteilten Auskünfte keine verbindliche Wirkung haben und grundsätzlich eine Entscheidung durch die Mitglieder des Ausschusses nach Teilnahme an der Veranstaltung notwendig ist.

3.2 Welche Voraussetzungen muss der Antragsteller erfüllen?

Grundsätzlich muss der Antragsteller bei Besuch des Seminars ein Berufsverhältnis als Rechtsanwaltsanwärter haben und somit in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sein.

Seit 25.09.2020 normiert § 34 Abs 1 letzter Satz, dass der Besuch der Ausbildungsveranstaltung „zumindest in einem zeitlichen Naheverhältnis von bis zu 6 Monaten [...] zur Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung oder zur Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwälte zu erfolgen“ hat.

3.3 Wie viele Halbtage bekomme ich angerechnet?

Ein anrechenbarer Ausbildungshalbtag umfasst gemäß § 35 Abs. 2 RL-BA 2015 (vgl. § 2 Abs. 2 RL-RAA) mindestens 3 Stunden, wobei hier bloß die Nettovortragszeit berücksichtigt wird. Pausen und dergleichen sind somit aus der Gesamtdauer hinauszurechnen. Sofern eine Veranstaltung nach Ort, Zeit, Art und Inhalt über mehrere Tage hinweg stattfindet und verbunden ist, besteht die Möglichkeit die Zeiten aller Veranstaltungstage zusammenzurechnen.

3.4 Wo bringe ich den Antrag ein?

Gemäß § 28 Abs 1 RAO können Rechtsanwaltskammern nur solche Veranstaltungen als Ausbildungsveranstaltungen approbieren, die in ihrem Sprengel stattfinden. Dementsprechend darf also etwa die Rechtsanwaltskammer Wien nur Ausbildungsveranstaltungen approbieren, die in Wien stattgefunden haben. Anträge auf Approbierung von Ausbildungsveranstaltungen, die außerhalb Wiens stattgefunden haben, müssen daher bei jener Rechtsanwaltskammer eingebracht werden, in deren Sprengel die Veranstaltung stattgefunden hat. Bei Veranstaltungen im Ausland ist jene Rechtsanwaltskammer zuständig, bei der Sie eingetragen sind oder zuletzt eingetragen waren. Bei Seminaren, die online abgehalten werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Einrichtung, die die Veranstaltung anbietet.

3.5 Wann bringe ich den Antrag ein?

Die Rechtsanwaltskammer Wien approbiert Ausbildungsveranstaltungen erst im Nachhinein unter Vorlage der wesentlichen Unterlagen (siehe 3.5.).

3.6 Was muss ich der Rechtsanwaltskammer Wien vorlegen?

- Ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular (pdf per E-Mail reicht):
http://www.rakwien.at/userfiles/file/Anerkennung_Ausbildungsv_Formular.pdf
und
- schriftliche Teilnahmebestätigung, aus der Veranstalter, Referent(en), Thema und Art sowie Datum und Dauer der Ausbildungsveranstaltung und die Anwesenheit des Teilnehmers hervorgeht (pdf per E-Mail reicht).
- sofern das entsprechende Seminar noch nie von der Rechtsanwaltskammer Wien approbiert wurde, werden Sie unter Umständen im Rahmen der Bearbeitung des Aktes darum ersucht, ein Seminarprogramm sowie Seminarunterlagen vorzulegen.

3.7 Weitere Fragen?

Rechtliche Grundlagen sind die

RAO (insb § 28): <https://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rao01012018.pdf>

Richtlinie für die Ausbildung von Rechtsanwaltsanwärtern (Ausbildungsrichtlinie - RL-RAA) (für Sachverhalte bis 31.12.2015):

http://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rl_ raa_ 2010_ 01_ 01.pdf

Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) (für Sachverhalte ab 01.01.2016):

https://www.rakwien.at/userfiles/file/RL-BA_ 2015_ 29092020.pdf

sowie das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG):

https://www.rakwien.at/userfiles/file/Gesetze/rapg_ 01012017.pdf

auf welche hier verwiesen wird.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, steht Ihnen die Rechtsanwaltskammer Wien unter der E-Mail-Adresse approbierungen@rakwien.at oder unter der Durchwahl 67 gerne zur Verfügung.

Stand Oktober 2020